

122. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitalisierung in der Freizeitwirtschaft (Certified Program)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Digitalisierung in der Freizeitwirtschaft (Certified Program)“ richtet sich an Fach- und Führungskräfte in der Freizeitwirtschaft, welche mit dem Thema der Digitalisierung in der Freizeitwirtschaft befasst bzw. konfrontiert sind. Die Digitalisierung gilt als eine der größten Herausforderungen für die Freizeitwirtschaft. Es entstehen neue Geschäftsmodelle und es entsteht Anpassungsbedarf von bestehenden Geschäftsprozessen. Neben vielen Herausforderungen und Grenzen eröffnet die Digitalisierung auch Chancen für die Branche. Der Universitätslehrgang hat das Ziel, den Studierenden Kompetenzen zu vermitteln, welche zur Bewältigung der digitalen Herausforderungen im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft notwendig sind, um erfolgreiche Maßnahmen im Zuge der digitalen Transformation zu setzen.

Der Universitätslehrgang bietet einen fundierten Überblick über die Entwicklung der digitalen Transformation in der Freizeitwirtschaft. Digitalisierungsmaßnahmen, speziell im Bereich des Tourismusmarketings und der Personalwirtschaft im Tourismus können analysiert und evaluiert werden. Ein zusätzliches Coaching fungiert als Orientierungshilfe und Stärkung der Selbsteinschätzung betreffend Digitalisierungsmaßnahmen im eigenen Handlungsfeld.

(2) Lernergebnisse

Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Zertifikationsprogrammes in der Lage:

- grundlegende Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich Tourismus- und Freizeitwirtschaft zu benennen und Einsatzmöglichkeiten darzulegen.
- aktuelle und innovative Instrumente im digitalen Tourismusmarketing zu beschreiben.
- Digitalisierungslösungen, insbesondere betreffend Fachkräftemangel in der Freizeitwirtschaft zu identifizieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums
- oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und eine mindestens zweijährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife eine mindestens fünfjährige studienrelevante Berufserfahrung. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus 4 Pflichtfächern im Umfang von insgesamt 20 ECTS zusammen.

Nr.		Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
1	Digitalisierung der Freizeitwirtschaft	Freizeitwirtschaft 4.0: Einführung und Überblick	10	2
		Entwicklung der Digitalisierung in der Freizeitwirtschaft/Digitale Transformation	15	2
		Überblick neue Technologien und ihre Anwendbarkeit in der Freizeitwirtschaft	5	1
			30	5
2	Digitalisierung im Tourismusmarketing	Grundlagen digitales Tourismusmarketing	15	2,5
		Owned, Paid und Earned Media in der Freizeitwirtschaft	15	2,5
			30	5
3	Digitalisierung in der Personalentwicklung	Die neue Arbeitswelt und ihre Handlungsfelder	15	2,5
		Fachkräftemangel: Digitalisierungslösungen	15	2,5
			30	5
4	Orientierungshilfe & Coaching	Möglichkeiten der Digitalisierung im eigenen Handlungsfeld	15	2,5
		Selbsteinschätzung von Digitalisierungslösungen	15	2,5
			30	5
Summe			120	20

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen,

Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Diesem Universitätslehrgang liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1-3
 - Verfassen eines Praxisberichts in Fach 4.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.